



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Juni 2010

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	197	170	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	199
166 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	197	171	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	200
167 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen	197	172	Ausnahmebewilligung aus Anlass der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)	200
168 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Michael in Bocholt-Liedern, St. Bernhard in Bocholt-Lowick, St. Ludger in Bocholt-Spork und St. Michael in Bocholt-Suderwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard“ in Bocholt zum 11. Juli 2010	198	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	201	
169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	199	173	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	201
		174	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	201
		175	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	201

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die ANGUS Chemie Ibbenbüren hat mit Schreiben vom 23. November 2009 den Rückbau des werkseigenen Gleisabschnittes mit Anbindung an das Industriegleis Ibbenbüren-Uffeln beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung

Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 11. Juni 2010

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (14/2009)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 197

167 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar - Schöppingen

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer Sitzung am 21.04.2010 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 4 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen wird wie folgt geändert:

Ab dem Schuljahr 2010/2011 werden die Jahrgänge 8, 9 und 10 des auslaufenden Hauptschulzweiges der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Horstmar an der Verbundschule Horstmar-Schöppingen in Schöppingen beschult".

Genehmigung

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 298) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224) genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 1. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, beschlossen von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen am 21.04.2010. Danach erhält § 4 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen folgende Fassung

(3) Ab dem Schuljahr 2010/2011 werden die Jahrgänge 8, 9 und 10 des auslaufenden Hauptschulzweiges der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Horstmar an der Verbundschule Horstmar-Schöppingen beschult.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Juni 2010

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01
Im Auftrag


Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 197-198

168 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Michael in Bocholt-Liedern, St. Bernhard in Bocholt-Lowick, St. Ludger in Bocholt-Spork und St. Michael in Bocholt-Suderwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard“ in Bocholt zum 11. Juli 2010



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e **über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Bocholt**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Michael Bocholt-Liedern, St. Bernhard Bocholt-Lowick, St. Ludger Bocholt-Spork und St. Michael Bocholt-

Suderwick mit Wirkung vom 11. Juli 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

"Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard" zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Michael, St. Bernhard, St. Ludger und St. Michael in Bocholt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Bernhard in Bocholt sind.

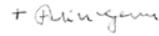
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Bernhard in Bocholt-Lowick. Die Kirchen St. Michael in Bocholt-Liedern, St. Ludger in Bocholt-Spork und St. Michael in Bocholt-Suderwick werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Bernhard in Bocholt über. Die Pfründestiftungen - Stellenfonds - werden zu einem Pfründestiftungen - Stellenfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

AZ: 110-112/2009
6. Ausfertigung



Münster, 20. April 2010



Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 11. Juli 2010 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard in Bocholt einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Karl-Heinz Wielens, Vorsitzender
2. Herr Johannes Brake
3. Frau Birgit Döing
4. Herr Wilfried Elting
5. Herr Bernhard Essing
6. Herr Josef Kamperschrör
7. Herr Willi Klinkenberg
8. Frau Gabriele Meteling
9. Herr Egon Mülleneisen
10. Frau Marlies Schmeink
11. Herr Ludger Seggewiß
12. Herr Erhard Tekniepe
13. Herr Josef Unland

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

AZ: 110-112/2009
6. Ausfertigung

Münster, 20. April 2010




Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. April 2010 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Bocholt-Liedern, St. Bernhard in Bocholt-Lowick, St. Ludger in Bocholt-Spork und St. Michael in Bocholt-Suderwick unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard“ in Bocholt mit Wirkung zum 11. Juli 2010 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 10. Juni 2010

Der Regierungspräsident
In Vertretung




Hans-Jürgen Hagemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 198-199

169 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

45699 Herten, den 15.06.2010

Bezirksregierung Münster
500-53.0027/10/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien

gemäß Nr. 0404.1 dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 4, Flurstück 278, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Außerbetriebnahme einer Sauerwasserstripper-Anlage
- die Errichtung und Betrieb einer neuen Sauerwasserstripper-Anlage

- die Errichtung und Betrieb von 3 Filter
- die Umwidmung von 2 Trennbehälter
- die Umwidmung eines Tankes zur Lagerung von Sauerwasser
- die Separierung der Altlauge.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renzen
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 199

170 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

45699 Herten, den 25.06.2010

Bezirksregierung Münster
500-53.0017/10/0401.B1

Die Firma Pergan GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden auf dem Betriebsgrundstück Schlavenhorst 71, 46395 Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221, 228, 247), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Wiederaufbau der Produktionsanlage zur Herstellung von flüssigen organischen Peroxiden (Betriebseinheit 1) verbunden mit einer baulichen Erweiterung, um den Mischbetrieb (Betriebseinheit 10) sowohl räumlich als auch verfahrenstechnisch dort zu integrieren. Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktions- und Lagerkapazitäten ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 199-200

171 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0074/09/0901.1

45699 Herten, den 16.06.2010

Die Firma TOP GAS Flüssiggashandel GmbH, Wupperstraße 6, 45701 Herten, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas auf dem Grundstück Hertener Mark 1 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 95, Flurstück 100) nach §§ 4, 6 BImSchG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vorgelegt.

Der für Montag, den **05.07.2010** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 200

172 Ausnahmegewilligung aus Anlass der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.06.2010
Dez. 56.4 – Hm

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung

Vom 13. Juli bis zum 01. August 2010 findet die U 20 - Frauenfußball-Weltmeisterschaft in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte sind Augsburg, Bielefeld, Bochum und Dresden.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der Frauenfußball-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf in erheblichem Umfang Überstunden und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z.B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, steht das Dezernat 56 der Bezirksregierung Münster zur Verfügung.

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Überstunden und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG

Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- FIFA-Delegationen,
- FIFA-Werbepartner,
- FIFA-Vermarktungspartner,
- Vertreter der Medien,
- Medien-Rechtehalter einschließlich des technischen Personals und
- Mannschaftsärzte sowie Medical Officer der FIFA

in der Zeit vom **03. Juli 2010 bis zum 01. August 2010** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 im Regierungsbezirk Münster anfallen, über 8 Stunden hinaus beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), auch darüber hinaus verlängert werden, soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen, einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die oben genannten Personen vom 03. Juli 2010 bis zum 01. August 2010 für Arbeiten die im Zusammenhang mit der Abwicklung der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 im Regierungsbezirk Münster dann anfallen, auch an Sonntagen beschäftigt werden.

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Prüfung durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durch-

führung der U 20-Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2010 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03. Juli 2010 in Kraft und gilt bis zum 01. August 2010.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Münster – Außenstelle Herten, Dezernat 56 -, Gartenstr. 27, 45699 Herten, eingesehen werden.

Rechtsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Holzmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 200-201

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Montag, 28.06.2010, 16.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2010-
2. Verbandsversammlung des NWL am 29.06.2010
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2010-
3. Mitteilungen und Anfragen
- 3.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzers
 1. Fahrgastinformationsanlagen Münster Hbf / Münsterland
 2. RE 2 - Halt in Münster-Albachten
- 3.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. NRW-Tarif
- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2010 -
12. Aufstellung Nahverkehrsplan NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2010 -
13. Allgemeine Vertragsangelegenheiten
- Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2010 -
14. Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2010 -
15. Haushalt 2010; hier: Auszahlung einer Vorleistung gemäß § 56 LHO
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2010 -

16. Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Dieselnetz OWL
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2010-
17. Organisationsuntersuchung NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2010 -
18. Revision gemäß § 11 ÖPNVG
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2010 -
19. Mitteilungen und Anfragen
- 19.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzers
- 19.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 201

174 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: -0328678-
des Polizeikommissars André Mysliwietz
ausgestellt am: 29.10.2003
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 201

175 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizei-Dienstausweis Nr.: -0328958-
des Polizeikommissars Ralf Nitsch
ausgestellt am: 07.11.2003
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 201-202

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster